

Interpellation der SVP-Fraktion betreffend E-Mail-Aktion von Regierungsrat Patrick Cotti vom 14. August 2008

Die SVP-Fraktion hat am 14. August 2008 folgende Interpellation eingereicht:

Der Vorsteher der Direktion für Bildung und Kultur, Regierungsrat Patrick Cotti, hat im Juni 2008 mit einem E-Mail an alle Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung für die Aktion "2 für 1" geworben. Die Aktion "2 für 1" berechtigt die Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung, eine Reihe von Konzerten in der Tonhalle Zürich zum halben Preis zu besuchen. Im gleichen Mail wird erklärend darauf verwiesen, dass der Kanton Zug das Tonhalle-Orchester jährlich mit einem finanziellen Beitrag unterstützt.

In diesem Zusammenhang stellen wir dem Regierungsrat folgende Fragen:

- 1. Wusste der Regierungsrat von dieser Aktion zugunsten der Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung und wie wurde er informiert?
- 2. Wann genau wurde die Aktion beschlossen?
- 3. Wer lancierte die Aktion, beziehungsweise auf wessen Initiative hin kam sie zu Stande?
- 4. Was bedeutet die gewährte Vergünstigung in Bezug auf die Gehaltsnebenleistung der kantonalen Angestellten? Wurden sie über die steuerlichen Konsequenzen aufgeklärt?
- 5. Welches Signal will der Regierungsrat aussenden, wenn er kantonalen Mitarbeitern Vergünstigungen zuhält, die zwar durch allgemeine Steuermittel bezahlt werden, der Allgemeinheit aber vorenthalten bleiben?
- 6. Welche Bedeutung misst der Regierungsrat der E-Mail-Aktion von Regierungsrat Cotti im Hinblick auf die bevorstehende Referendumsabstimmung über den Beitritt zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zu? Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass die von Regierungsrat Cotti angebotenen Vorteile geeignet sind, das Stimmverhalten der kantonalen Angestellten zu beeinflussen?
- 7. Wie taxiert der Regierungsrat die Aktion gegenüber dem Beschluss des Regierungsrates über die Teilnahme des Regierungsrates und seiner Mitglieder an Abstimmungskämpfen?

Wir ersuchen den Regierungsrat um mündliche Beantwortung der Interpellation.